

Satzung der Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer (VEG) - Geisenheim Alumni Association e.V.

§1 Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung trägt den Namen "Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer (VEG) - Geisenheim Alumni Association" im folgenden "Vereinigung" genannt. Sie hat ihren Sitz in Geisenheim (Rheingau).

§2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung versteht sich als übergreifender Zusammenschluss der ehemaligen Studierenden aller Geisenheimer Fachbereiche/Studiengänge, Professoren und Mitarbeitern von Fachhochschule Wiesbaden (FHW) und Forschungsanstalt Geisenheim (FAG) sowie allen, die sich dem Studienort Geisenheim verbunden fühlen.

Die Vereinigung verfolgt das Ziel, Forschung, Wissenschaft und Lehre an der Hochschule (Fachhochschule Wiesbaden) und an den Einrichtungen der Forschungsanstalt Geisenheim bzw. deren Vorgängereinrichtungen und eventuellen Nachfolgeeinrichtungen in Geisenheim, sowie den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, den Professoren, Mitarbeitern und Studenten zu fördern.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Tagungen
- Förderung der Weiterbildung
- Herausgabe von Mitteilungen
- Unterstützung der Studierenden durch Auskünfte und Beratungen
- Benennung eines Vertreters in das Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim

- Verbindung zu den Studierenden des Studienortes Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden durch Aufnahme des Sprechers der Studierenden in den erweiterten Vorstand der Vereinigung
- Pflege der Beziehungen zu gleichartigen Vereinigungen anderer Hochschulen, Forschungsanstalten und berufsbezogenen Einrichtungen
- Förderung der Lehre sowie des Technologie- und Wissenstransfers des Studienortes Geisenheim

§3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung ist überparteilich und unabhängig. Sie verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

Den Mitgliedern der Vereinigung können im angemessenen Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen ehemaligen Absolventen, allen Praktikanten, Gasthörern und von Dozenten und Bediensteten der FAG und FHW, sowie deren jeweiligen Vorgängereinrichtungen und eventuellen Nachfolgeeinrichtungen erworben werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Studierenden aller Fachrichtungen in Geisenheim erworben werden. Nach bestandener Abschlussprüfung

geht die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Die fördernde Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die die Belange der Vereinigung unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Vereinigung zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um das Wohl der Vereinigung und des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Vereinigung erlischt:

- Durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird wirksam mit dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.
- Durch den Tod.
- Durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Wenn ein Mitglied die Tätigkeit der Vereinigung behindert oder das Ansehen des Berufsstandes durch sein Verhalten schädigt.
 - Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt, insbesondere mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- Zum kostenlosen Bezug der Mitteilungen der Vereinigung.
- An Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- Entsprechend der Satzung seine Stimme abzugeben. Ausgenommen sind hiervon außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Den Zweck der Vereinigung nach besten Kräften zu fördern.
- Die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- Der Vereinigung Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung notwendig sind.

§9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§9a Verwendung der Mittel

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Vereinsorgane

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Reisekosten und Barauslagen werden Vorstandsmitgliedern auf Antrag angemessen erstattet.

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Vereinigung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen, unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung, nach vorheriger Absprache durch den Vorstand nach §26 BGB einberufen und geleitet.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern binnen 8 Wochen durch den Vorstand nach §26 BGB einzu-berufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ohne Rück-sicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wur-de.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung einer Beitragsordnung,
- der Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes,
- die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstandes sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung maßgebend.

§12 Der Vorstand

Dem Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung angehören. Dies gilt nicht für die Vorstandsmitglieder kraft Amtes, die keine Mitglieder der Vereinigung sein müssen. Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin / dem Präsidenten,
- der Vize-Präsidentin / dem Vize-Präsidenten.
- der Präsidentin / dem Präsidenten des Bund Deutscher Oenologen e.V. als nicht gewählte(r) Vize-Präsidentin / Vize-Präsident kraft Amtes,
- drei Alumni-Referenten,
- einem Fach-Referenten Gartenbau,
- einem Fach-Referenten Landschaftsarchitektur,
- vier Fach-Referenten (1. Weinbau, 2. Oenologie, 3. Getränke-technologie, 4. Internationale Weinwirtschaft) aus den jeweiligen Beiräten des Bund Deutscher Oenologen e.V. als nicht gewählte Fach-Referenten kraft Amtes.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident und die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung der Vereinigung berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Viertel der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben,
- die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Schriftliche oder fernmündliche Abstimmung ist zulässig.

§13 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Präsidentin / der Präsident der Fachhochschule Wiesbaden,
- die Direktorin / der Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim,
- die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden und
- ein Studierender der Geisenheimer Fachschaft.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die

Anliegen der Vereinsmitglieder und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge. Die Vorschläge sind spätestens bei der übernächsten Vorstandssitzung zu behandeln. Der erweiterte Vorstand hat für diesen Tagesordnungspunkt ein Rede-recht. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind entsprechend fristgerecht zur Vorstandssitzung zu laden

§14 Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte der Vereini-gung, entgeltlich oder unentgeltlich, durch die Dritte besorgen zu lassen.

§15 Landes- und Ortsgruppen

Die Bildung von Gruppen ist auf freiwilliger Grundlage anzustreben.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Die Vereinigung kann Mitglied anderer Verbände werden.

§18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Rüdesheim am Rhein.

§19 Auflösung

Über die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist dreiviertel Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Sofern die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, hat der Vorstand nach §26 BGB innerhalb einer Frist von einem Monat zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

Bei der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung nach Abzug aller Forderungen und Verbindlichkeiten an die Gesellschaft zur Förderung der Forschungsanstalt Geisenheim e.V. (GFFG). Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Belange einzusetzen. Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geisenheim, den 05. April 2006



Dr. Dirk Haupt

Präsident

Renate Werum

Vize-Präsidentin